



Prüfungsschema zur Anwendung der EuGVO

I. Geltungsbereich

EuGVO anwendbar, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in einem der Mitgliedsstaaten hat.

II. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Anhang II. zum EuGVO (z.B. Deutschland: Vorsitzender einer Kammer des Landgerichts)

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Wohnsitz des Schuldners / Ort der Zwangsvollstreckung

III. Voraussetzungen

Formelle Voraussetzung ist die Vorlage der Originalausfertigung der Entscheidung und einer Bescheinigung des Prozessgerichtes nach Art. 54 EuGVO gemäß Anhang V zum EuGVO.

Auf Verlangen des Gerichts ist eine Übersetzung der Urkunden vorzulegen.

Darüber hinaus erfolgt grundsätzlich keine materielle Prüfung der Berechtigung der Forderung.

IV. Rechtsfolgen

Anerkennung der ergangenen Entscheidung und Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung.